

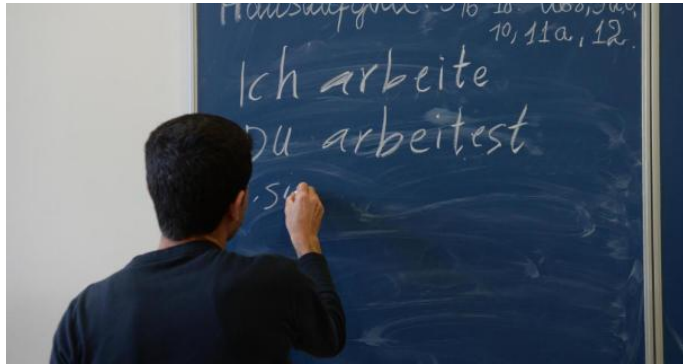
SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT



**BLEIBECHANCEN FÜR GEDULDETE**

**VON AUSBILDUNGSDULDUNG,  
BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG ZU WEITEREN  
BLEIBERECHTSREGELUNGEN**





## REFERENTIN

**Dr. Gesa Busche**

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

RESQUE Continued – REfugees Support for QUalification and Employment continued

# GLIEDERUNG

IvAF und Geduldete in Arbeit und Ausbildung

Überblick (Zeitstrahl)

Ausbildungsduldung

Beschäftigungsduldung

Weitere Bleiberechtsregelungen

# ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

## Handlungsschwerpunkt IvAF

### IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

- Ziel: nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt von Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung
- Maßnahmen:
  - speziell auf diese Zielgruppe ausgerichtete **Beratung**,
  - betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung; **Vermittlung in Arbeit, Ausbildung** oder schulische Bildung,
  - **Stärkung der Angebote** der Arbeitsagenturen/Jobcenter,
  - **Schulungen** von Multiplikatoren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Jobcentern/Arbeitsagenturen
    - Erhöhung der Einstellungsbereitschaft, Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse, Verbesserung der Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung

# ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

## Handlungsschwerpunkt IvAF

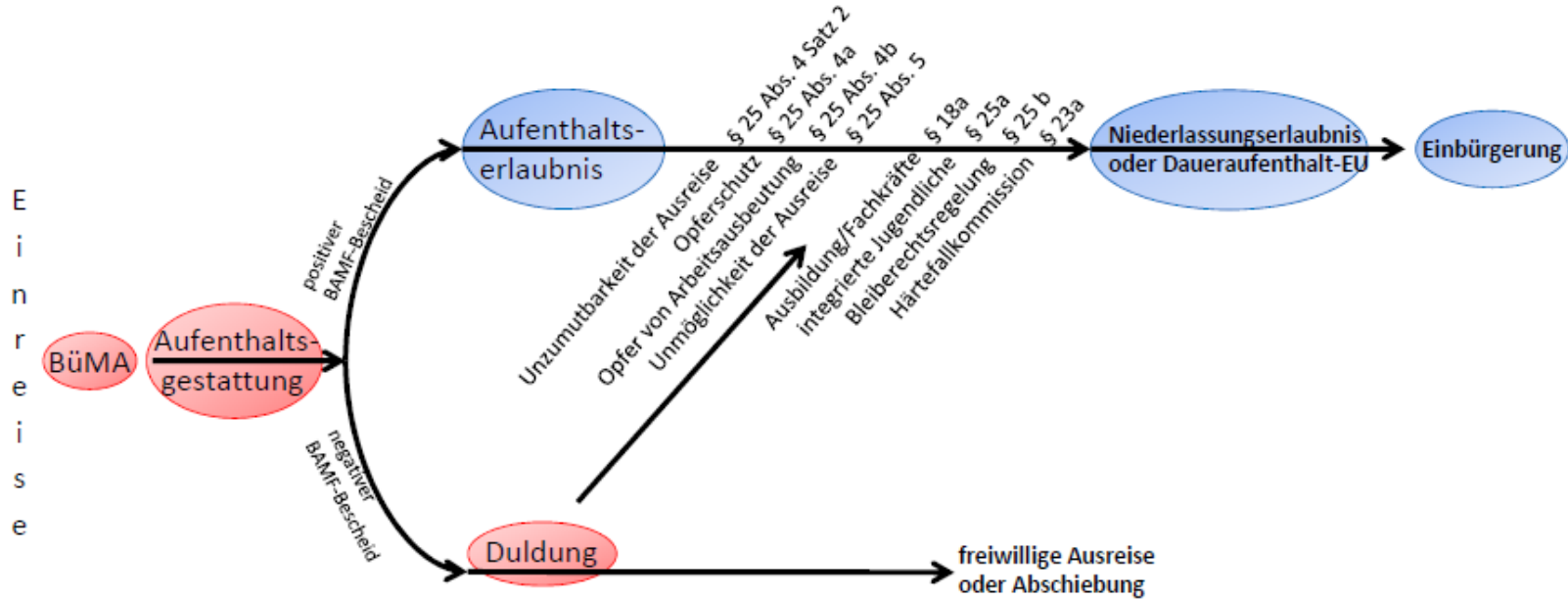
### IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

**Historie:** IvAF Netzwerke kommen aus „Bleiberechtsnetzwerken“ (XENOS Bleiberechtsprogramm)

**Politische Strategie:** Menschen mit Arbeitsverboten und vor allem Geduldeten Zugänge zu Integration in Arbeit und Ausbildung zu ebnen > in jüngerer Vergangenheit enorme Öffnung für den Arbeitsmarkt (Asylbewerber\*innen nach 3 Monaten und Geduldete)

Wesentlicher Beitrag für die Rückkopplung aus der Praxis in die Politik beispielsweise bei der Entstehung und Weiterentwicklung der „Ausbildungsduldung“ > inzwischen steigt ordnungspolitische Argumentation

# BLEIBEPERSPEKTIVEN FÜR GEDULDETE



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach 4/6/8 J. + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 3/4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot:  
SGB III

blau:  
SGB II

# AUSBILDUNGSDULDUNG

## Aufenthaltsgesetz § 60 a Abs. 2 Satz 4ff

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist zu erteilen**, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen hat**, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

## Brief BMI an Länder vom 01.11.2016

**3-stufiges Verfahren** vor Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

**Ermessensfaktoren** bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung wie Identitätsklärung, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsdauer oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen

# AUSBILDUNGSDULDUNG

## Aktuelle Situation

Bundesweit uneinheitliche Erlasse auf Länderebene in der Interpretation der Gesetze und kommunal heterogene Entscheidungspraktiken > vorliegender neuer Gesetzentwurf orientiert sich mehrheitlich an restriktiven Interpretationen

## Versagensgründe nach AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4/ AufenthG §60a Abs.6

- Ausweisung wird in „absehbarer“ Zeit (abschiebevorbereitende Maßnahmen)
- „Mitwirkungspflicht“ zur Ausreise aus Deutschland nicht erfüllt (Identitätsklärung)
- Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“/ Stichtag 31.08.2015
- Laufendes Dublin-Verfahren
- „Missbrauch“ Asylbewerberleistungen
- Straffälligkeit



# AUSBILDUNGSDULDUNG

## Beispielsituationen aus den IvAF Netzwerken

- Bayern: Beantragung Ausbildungsduldung > Passbeschaffungsaufforderung gestellt und nachgekommen > Ausbildungsduldung untersagt wegen fehlender Sprachkenntnisse
- Sachsen: Ablehnungsbescheid als „abschiebvorbereitende Maßnahme“ > Ausbildungsabbruch nach Ablehnungsbescheid; je nach kommunaler ABH von knapp 50 % (Leipzig) bis knapp 93 % (Dresden) Antrag auf Ausbildungsduldung gewährt (Stand Dez 2018, Kl. Anfrage an die Sächs. Staatsregierung, Drs.-Nr.: 6/16221)
- Brandenburg ABHs äußern „Bedenken“ gegenüber Unternehmen Menschen aus Maghreb-Staaten
- NRW: einige ABHs Duldung nur für 6 Monate > Unternehmen ziehen sich zurück
- Sachsen: Kammern und Arbeitgeberinstitutionen betonen Risiko für Unternehmen aufgrund unsicherem Aufenthaltsstatus von Geflüchteten und raten ab diese auszubilden oder einzustellen
- Berlin: 6 Monate Zeit für „Mitwirkung“ bei abgelehntem Asylverfahren bei bereits begonnenen Ausbildungen

# AUSBILDUNGSDULDUNG

## Reaktionen aus der Praxis

- **Schriftlichen Widerspruch** bei ABH mit Fristsetzung einlegen bei Beschäftigungsverbot
- **Unternehmen/ Kammern/ Öffentlichkeit** für das gemeinsame Thema/ Einzelfall gewinnen und für differenzierte Betrachtung „werben“
- Konkrete Mitwirkungspflichten **schriftlich bei ABH einfordern** > Widerspruchsmöglichkeit
- Duldung für beantragen bzw. an immer höhere Stellen weiterreichen, gegebenenfalls **einklagen**

## Perspektiven bei aktuellen gesetzliche Entwicklungen

Im Gesetzgebungsverfahren § 60b AufenthG mit verschiedenen eher restriktiven Änderungen, der bei Bundestagsfraktionen SPD und CDU weiterverhandelt wird; Empfehlungen des Bundesrats (Bundesrat Drucksache 8/1/19) weitestgehend wie Stellungnahmen der Zivilgesellschaft (z.B. [https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/11/Stellungnahme-Verb%C3%A4nde-und-Vereine-FEG-28\\_11\\_2018.pdf](https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/11/Stellungnahme-Verb%C3%A4nde-und-Vereine-FEG-28_11_2018.pdf))

# AUSBILDUNGSDULDUNG (IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN)

## Einige Änderungen im Entwurf „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“

- Es kann **leichter** für diejenigen zu werden, die **während des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen** haben, und während der Ausbildung eine Duldung erhalten. Für diejenigen ist eine „Ausbildungsduldung“ zu erteilen. (§ 60b (1)1.a) AufenthG)
- Möglichkeit für Ausbildungsduldung bei **Helfer\*innen- und Assistenzausbildungen**, wenn vor Beginn ein Anschlussausbildungsvertrag für einen Engpassberuf vorliegt (§ 60b (1)1.b) AufenthG) > sehr wenige Geflüchtete wird diese Voraussetzung erfüllen
- **Identität muss in komplizierten zeitlichen Abstufungen geklärt** sein, bevor Ausbildungsduldung erteilt wird (wegen Anschlussmöglichkeit nach der Ausbildung in AE nach § 18a zu kommen) > dies ist eine Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis
- Fehlende Berücksichtigung aller **ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen** wie die Einstiegsqualifizierung als Grund für die Erteilung einer Ermessensduldung.

# AUSBILDUNGSDULDUNG (IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN)

- **Sechs Monate Duldung**, bevor Ausbildungsduldung erteilt wird > keine Rechtssicherheit; plus Übergangszeiten von Gestattung zur Duldung; in Sachsen bereits Realität „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“ Az. 24a-2310/19/1, auf Bundesebene „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“ im Referentenentwurf des BMI)

## Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren

Lobbyarbeit in Bezug auf die drei letztgenannten Punkte jetzt sofort, da gerade Gespräche innerhalb der Fraktionen der Regierung auf Bundesebene geführt werden.

**Weitere Möglichkeiten und Ideen?**

# BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG (IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN)

Es sollen im Rahmen des derzeit eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens einen neuen § 60c AufenthG zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung geben.

## **Wesentliche Voraussetzungen vor Erteilung der Beschäftigungsduldung:**

1. Identitätsklärung als Voraussetzung mit einem komplizierten zeitlichen Abstufungssystem (siehe Ausbildungsduldung) > wie bei einer AE
2. 12 Monate muss die Person vorher eine Duldung besessen haben (analog siehe Ausbildungsduldung) > unnötige Verlängerung, evtl. plus Zeiten ohne Duldung
3. 18 Monate muss die Person vorher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehabt haben. > Rechtsunsicherheit in dieser Zeit
4. 12 Monate muss die Person vorher den Lebensunterhalt gesichert haben. > Rechtsunsicherheit in dieser Zeit

# BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG (IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN)

Es fehlt z.B. die Möglichkeit einer Übergangszeit von beispielsweise sechs Monaten einen Arbeitsplatz wechseln zu können. > Risiko der Arbeitsausbeutung steigt

## Handlungsmöglichkeiten

Lobbyarbeit in Bezug auf oben genannte Aspekte jetzt sofort, da gerade Gespräche innerhalb der Fraktionen der Regierung auf Bundesebene geführt werden.

## Weitere Möglichkeiten und Ideen?

### Außerdem: Beschäftigung im Rahmen von Leiharbeit

Im Rahmen des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens wurde die Thematik „§ 32 Abs. 3 und 5 der BeschV“ die Verlängerung der erleichterten Vermittlung in Leiharbeit seitens des Bundesrates befürwortet. Ist derzeit nicht Bestandteil der Vorlage der Bundesregierung.

# SPURWECHSEL WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

## Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“

§ 104 Absatz 16 (neu): Die §§ 5 Absatz 3 und 10 Absatz 3 finden ab 1. Januar 2021 in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) geltenden Fassung Anwendung.

Innerhalb eines Zeitfensters von Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 1.1.2021 soll Asylsuchende der Wechsel in die Erwerbsmigration ermöglicht werden, ohne zuvor ein entsprechendes Visumverfahren betrieben zu haben. > „Spurwechsel“ auf Zeit

Dieser Antrag wurde im Bundesrat mehrheitlich angenommen (siehe Empfehlungen des Bundesrats). Allerdings im Gesetzgebungsverfahren nicht bindend.

> Lobbyarbeit für diese Forderung von Seiten der Verbände und anderer wesentlicher Akteure wichtig.

## Weitere „Bleiberechtsregelungen“

- AE aus humanitären Gründen, § 25 Abs. 5 AufenthG
- AE wegen guter Integration: Bleiberechtsinitiative 2015
  - für Jugendliche, § 25a AufenthG
  - für Erwachsene, § 25b AufenthG
- AE als Fachkraft, § 18a AufenthG
- Anerkennung als „Härtefall“, § 23a AufenthG



## § 25 ABS. 5 AUFENTHG - „HUMANITÄRE AUFENTHALTSERLAUBNIS“

- vollziehbar ausreisepflichtig
- Ausreise (Abschiebung/freiwillige Ausreise) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich
  - Reiseunfähigkeit wegen Erkrankung
  - unverschuldete Passlosigkeit
  - blockierte Reisewege
  - Unzumutbarkeit der Ausreise wegen Entwurzlung/Verwurzlung
- kein Wegfall in „absehbarer Zeit“: 6 Monate
- Satz 1: „Kann-Erteilung / Satz 2: nach 18 Monaten „Soll“-Erteilung

## § 25 ABS. 5 AUFENTHG - „HUMANITÄRE AUFENTHALTSERLAUBNIS“

- von Allg. Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 AufenthG: „kann abgesehen werden“ (pflichtgemäßes Ermessen), § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
  - Lebensunterhaltssicherung (LUS)
  - geklärte Identität
  - keine Gefährdung der Interessen der BRD
  - kein Ausweisungsinteresse
  - Passpflichterfüllung
  - Einreise mit Visum

## § 25A AUFENTHGH - „GUT INTEGRIERTE JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE“

- Jugendliche/ Heranwachsende: 14. - 21. Lebensjahr
- seit 4 Jahren ununterbrochen Aufenthalt mit Duldung, Gestattung oder Erlaubnis
- idR seit 4 Jahren erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul-/Berufsabschluss
- Antrag vor 21. Lebensjahr
- Prognose: gute Integration in die Lebensverhältnisse der BRD
- „Soll“-Erteilung
- fehlende LUS unschädlich, solange Schule, berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium
- gem. § 25a Abs. 2: Aufenthaltserlaubnis für Eltern Minderjähriger, wenn:
  - keine Identitätstäuschung/Mitwirkungspflichtverletzung
  - Lebensunterhaltssicherung

> Bestrebungen, **das Lebensalter anzuheben**, seitens des Bundesrates vorhanden >  
Lobbyarbeit?

## § 25B AUFENTHG - „NACHHALTIGE INTEGRATION“

- mindestens 8 Jahre Aufenthalt m. Duldung, Gestattung, Erlaubnis
- wenn minderjähriges Kind im Haushalt: 6 Jahre
- überwiegende (oder zu erwartende) Lebensunterhaltssicherung
- Deutschkenntnisse: A2
- keine Erteilung bei Identitätstäuschung oder Mitwirkungspflichtverletzung

## § 18A AUFENTHG „BLEIBERECHT FÜR GEDULDETE FACHKRÄFTE“

### Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung

- eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder
- mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
- als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt,
- Sicherung des Lebensunterhaltes innerhalb des letzten Jahres für sich und Familienangehörige,
- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat, u.a.

## § 23A AUFENTHG - „HÄRTEFALL“

- „Ersuchen“ (Vorschlag) durch sächsische Härtefallkommission (HFK)
- Zusammensetzung: EVLKS, kath. Kirche, SFR, Liga, SMI, SMS, Städte- u. Gemeindebund, Landkreistag, Ausl-Beauftr.
- 2/3-Mehrheit
- Zustimmung und Erteilung durch Innenminister
- Kriterien:
  - „dringende humanitäre oder persönliche Gründe“
  - persönliche Härten, gute sprachliche, kulturelle, soziale Integration, LUS o. Erwerbstätigkeit, guter Schulbesuch von Kindern, schwere Erkrankungen, lange Aufenthaltszeiten, ehrenamtliches Engagement

# WAS KÖNNEN WIR TUN?

Das Projekt „RESQUE continued“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IVAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.